

Pflichten des GmbH-Geschäftsführers

- **Er vertritt** die Gesellschaft nach außen ohne Rücksicht auf interne Verfügungsbeschränkungen.
- **Er hat insbesondere**
 - für die Erstellung des Jahresabschlusses samt Anhang und Lagebericht innerhalb der ersten fünf Monate jedes Geschäftsjahres zu sorgen;
 - die Bücher im Sinne des § 190 UGB ordnungsgemäß zu führen;
 - das Wettbewerbsverbot nach § 24 GmbH-Gesetz einzuhalten;
 - gegenüber der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden;
 - bei Abtretung eines Geschäftsanteiles, Änderung des Namens von Gesellschaftern oder Geschäftsführern, der für die Zustellung maßgeblichen Anschrift, der Stammeinlage oder der geleisteten Einzahlungen, unverzüglich dem Firmenbuchgericht diese Änderung anzuzeigen (in vertretungsbefugter Anzahl);
 - den Jahresabschluss mit dem Hinweis auf die Größenmerkmale gemäß UGB (kleine, mittelgroße, große Kapitalgesellschaft) beim Firmenbuchgericht einzureichen;
 - bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals die Generalversammlung einzuberufen.
- **Er haftet persönlich**
 - für die Beachtung des Gläubigerschutzes;
 - für die ordnungsgemäße Buchführung und Steuerentrichtung (Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer etc.);
 - dafür, dass er, wenn nötig, rechtzeitig den Konkursantrag stellt oder Reorganisationsmaßnahmen bzw. das Verfahren einleitet;
 - als Geschäftsführer einer prüfpflichtigen GmbH im Insolvenzfall bei nicht rechtzeitiger Einleitung von Reorganisationsmaßnahmen bis € 100.000,00 (§ 22 Unternehmensreorganisationsgesetz);
 - für die Bezahlung der Konkurskosten bis € 4.000,00 auch wenn der Geschäftsführer in den letzten drei Monaten vor dem Konkursantrag bereits als Geschäftsführer ausgeschieden war (§ 72a Konkursordnung);
 - der Sozialversicherung gegenüber (gesetzliche persönliche Bürgenhaftung) für Sozialversicherungsabgaben nach § 67 Abs 10 ASVG und besteht generell bei schuldhafter Pflichtverletzung auch eine Ausfallhaftung bei anderen Abgaben (§ 9, 80 BAO);

- dem Finanzamt gegenüber auch für Steuern, die vor seiner Bestellung nicht richtig erklärt wurden, wenn erkannte Verstöße nicht binnen drei Monaten angezeigt werden. Es herrscht außerdem Beweislastumkehr, d.h. der Geschäftsführer muss dem Finanzamt beweisen, dass ihn nicht einmal leichte Fahrlässigkeit an der Verletzung der Steuerpflicht trifft. Die Verletzung dieser Pflichten kann schwerwiegende Folgen haben und zwingende persönliche Haftungen auslösen, namentlich gegenüber Finanzbehörden, Sozialversicherungen und Gläubigern der Gesellschaft, aber auch gegenüber Gesellschafter.

Informieren Sie sich bei einem persönlichen Beratungsgespräch – die Erstberatung ist natürlich kostenlos!

Vereinbaren Sie Ihren Termin unter der Telefonnummer 0316/427428